

Begründung zur Änderung der Fachbezeichnung „Gerichtliche Medizin“ in „Rechtsmedizin“

Prof. Dr. W. SCHWERD

Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsmedizin

Die „Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ hat anlässlich ihrer Jahrestagung in Innsbruck am 4. Oktober 1968 beschlossen, sich in

„Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin“

umzubenennen.

Diese Namensänderung erfolgte im Rahmen umfassender Bemühungen, die Stellung und die Aufgaben des Faches zu überdenken und — wo nötig — zu reformieren. Im Vordergrund dieser Überlegungen standen zunächst Bestrebungen, den Aufgabenbereich des Faches in Lehre, Forschung und Praxis neu zu formulieren, um damit dem Bundesgesundheitsministerium, dem Wissenschaftsrat und dem Westdeutschen Medizinischen Fakultätentag für ihre Arbeit bei der Reform des Medizinstudiums und an der neuen Approbationsordnung ein klares Bild von den Belangen des Faches zu verschaffen (siehe Anhang: „Aufgaben und Umfang der Rechtsmedizin als Lehrfach“).

Die seit längerem diskutierte Namensänderung des Faches erfolgte aus sachlichen, aber auch aus sprachlichen Gründen. Der durch eine lange Tradition getragene Name „Gerichtliche Medizin“ wurde immer wieder kritisiert, weil er zweifellos geeignet ist, falsche Vorstellungen von der Bedeutung des Faches zu erwecken. So wurde z.B. vielfach angenommen, daß die Arbeit der Gerichtlichen Medizin darin bestehen, zur Klärung gerichtlicher, insbesondere strafgerichtlicher Sachverhalte beizutragen, ohne eigentliche wissenschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Auch die verschiedenartige Bezeichnung der einzelnen Universitätsinstitute (Institut für Gerichtliche Medizin, für Gerichtliche und Soziale Medizin, für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik oder für Gerichtliche und Versicherungsmedizin) ist als ein deutlicher Hinweis auf die unzureichende Fachbezeichnung anzusehen.

Mit dem neuen Namen „Rechtsmedizin“, der nicht nur sprachlich besser ist und der Bezeichnung des Faches in mehreren anderen europäischen Staaten entspricht — und der, was den Umfang des Faches anbelangt, auch treffender ist —, soll eine einheitliche Bezeichnung des Lehrfaches und selbstverständlich auch der Fachinstitute erreicht

werden. Nicht zuletzt ergibt sich mit der neuen Bezeichnung auch eine erhebliche Vereinfachung der Benennung des Unterrichtsfaches. Da — wie sich aus dem im Anhang wiedergegebenen Gegenstandskatalog ergibt — eine Unterrichtung in der ärztlichen Rechts- und Standeskunde und die Vermittlung der Grundlagen der Versicherungsmedizin fester Bestandteil der „Rechtsmedizin“ ist, bedarf es nicht mehr der bisherigen umständlichen Bezeichnung „Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde“ (vergl. Best. Ordg. für Ärzte vom 15. 9. 53; § 44, Nr. IV). Sozialmedizinische Fragen werden, soweit sie rein rechtsmedizinischer Art sind, weiterhin wie bisher in der gerichtsmedizinischen Vorlesung nunmehr in der rechtsmedizinischen Vorlesung berücksichtigt werden, ohne daß sozialmedizinische Belange, die ihrem Wesen nach zur klinischen Medizin, Hygiene, Arbeitsmedizin oder speziellen Sozial- und Gesellschaftsmedizin gehören, dadurch beeinflußt werden.

Die Bemühungen der Fachgesellschaft, sich den Erfordernissen der Zeit anzupassen, finden ferner ihren Ausdruck in einer Änderung der Satzung, deren wichtigste Neuerung eine Umstrukturierung des Vorstandes ist. In Anlehnung an die Verhältnisse in anderen medizinischen Gesellschaften ist der Vorsitzende des Vorstandes nicht gleichzeitig Tagungspräsident und kann sich daher in weit stärkerem Maße als bisher den zahlreichen Aufgaben zuwenden, die sich die Fachgesellschaft gestellt hat oder die an sie herangetragen werden. Zur Wahrung einer Kontinuität soll der Vorstand mit Ausnahme des Tagungspräsidenten drei Jahre im Amte bleiben. Durch eine Erweiterung des Vorstandes unter Einbeziehung des Nachwuchses und stärkerer Beteiligung der Gerichtsärzte soll erreicht werden, der jüngeren Generation größeres Gewicht zu verschaffen und die Interessen der für die öffentliche Arbeit so wichtigen Gerichtsärzte besser unterstützen zu können, u. a. mit dem Ziele, die Heranbildung qualifizierter Gerichtsärzte zu fördern und den erheblichen Bedarf des Staates an Gerichtsärzten decken zu können. Unter den bisherigen Verhältnissen ist es bei dem knappen Personalstand der Institute nicht möglich gewesen, Gerichtsärzte in ausreichender Zahl heranzubilden, so daß zahlreiche Stellen unbesetzt bleiben mußten oder mit fachlich unzureichend vorgebildeten Ärzten besetzt wurden.

Die „Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin“ ist überzeugt, daß sie mit ihren Bemühungen, den Unterricht zu straffen und zu modernisieren und die wissenschaftliche Arbeit zu intensivieren, den Empfehlungen des Wissenschaftsrates gerecht wird, und hofft, die Unterstützung des Bundesgesundheitsministeriums, des Bundeswissenschaftsministeriums, der Kultusministerien der Länder und die der Universitäten und Hochschulen sowie nicht zuletzt der Medizinischen Fakultäten bei der Realisierung ihrer Pläne zu finden.

Zusammensetzung des amtierenden Vorstandes der Gesellschaft:

Vorsitzender: Prof. Dr. med. WOLFGANG SCHWERD, Würzburg;
Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. Drs. h.c. WILHELM HALLERMANN, Kiel;
Tagungspräsident 1969: Prof. Dr. med. WALTER KRAULAND, Berlin;
Schriftführer: Prof. Dr. med. HORST LEITHOFF, Mainz; Stellv. Schrift-
führer: Prof. Dr. med. FRIEDRICH BSCHOR, Berlin; Schatzmeister:
Prof. Dr. med. HANS-JOACHIM WAGNER, Homburg/Saar.

Weitere Vorstandsmitglieder: Reg.-Med.-Dir. Dr. med. GERHARD DAHSE, München; Dr. med. JUTTA DITT, Göttingen; Städt. Med. Dir. Priv.-Doz. Dr. med. HERMANN GREINER, Duisburg; Prof. Dr. med. JOHANN JUNGWIRTH, München; Prof. Dr. phil. GOTTFRIED MACHATA, Wien.

Anhang

Aufgaben und Umfang der „Rechtsmedizin“ als Lehrfach

Das Fach „Rechtsmedizin“ — bisher Gerichtliche Medizin genannt — hat die Aufgabe, in Forschung, Lehre und Praxis medizinische und medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse für die Klärung rechtserheblicher Tatbestände zu erschließen und den Studierenden zu vermitteln sowie die für die ärztliche Berufsausübung erforderliche Rechts- und Standeskunde zu lehren. Kenntnisse in der Rechtsmedizin sind für jeden praktisch tätigen Arzt erforderlich, weil er täglich vor Entscheidungen steht, die rechtliche Folgen haben können und deren Bedeutung ihm daher bewußt sein muß.

Die Rechtsmedizin behandelt:

Aufgaben und Verantwortlichkeit des Arztes in der Gesellschaft und für die Gesellschaft (Rechtsstellung des Arztes, vertragliche Beziehungen zwischen Arzt und Patient, ärztliche Ethik, Umfang und Grenzen der ärztlichen Schweige- und Aufklärungspflicht, der Auskunfts- und Meldepflicht gegenüber Behörden, Rechtsfragen bei ärztlichen Eingriffen (insbesondere Operationen und Transfusionen), die Lehre vom ärztlichen Kunstfehler, von den wichtigsten versicherungsmedizinischen Problemen sowie von den Grundlagen der ärztlichen Sachverständigentätigkeit, besonders im Hinblick auf den Beweiswert medizinischer Feststellungen (Wahrscheinlichkeitsbegriff). Ärztliche Aufgaben der Befund- und Beweissicherung bei *fraglichen rechtserheblichen Körperverletzungen* (z.B. Mißhandlungen und Notzucht) und bei *unklaren sowie unerwarteten Todesfällen*: Probleme der Leichenschau und -obduktion, Todeszeitbestimmung, differentialdiagnostische Möglichkeiten zur Abgrenzung von natürlichem Tod, Unfall, Selbstmord sowie Tötung durch fremde Hand. Die Rechtssicherheit verlangt von jedem Arzt die Kenntnis der häufigsten Methoden der Verbrechensbegehung und anderer die Gesundheit und das Leben bedrohender Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Unterricht in der Rechtsmedizin beinhaltet ferner die Vermittlung der wichtigsten Grundkenntnisse auf den Gebieten der forensischen Serologie, der medizinischen Spurenkunde, der forensischen Toxikologie (incl. Alkohol) und der Verkehrsmedizin (insbesondere Rekonstruktion von Verkehrsunfällen, spezielle Fragen der Fahrtauglichkeit, Unfallprophylaxe). Hinzu kommt die notwendige *Unterrichtung in Spezialgebieten*, insbesondere forensische Psychopathologie (Begutachtung des Rechtsbrechers und des Rechtssuchenden, der Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Glaubwürdigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Probleme der Jugendkriminalität und der Sexualpsychopathologie), Kriminalbiologie und Kriminalistik, sofern diese Fächer nicht, wie an einigen Fakultäten, in getrennten Spezialvorlesungen gelehrt werden. Bewährt hat sich hierbei die Gemeinschaftsvorlesung.

Prof. Dr. med. W. SCHWERD
Vorstand des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin
der Universität
87 Würzburg, Versbacher Landstraße